

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generation

Stubenring 1
1010 WIEN

Wien, 26. September 2000
Zl.: 402/260900/Dr

Bezug: GZ 17.003/54-4/00

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, im Nachhang zu unserem heutigen Schreiben, die Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP nachzureichen:

Zu § 73 Abs. 2 ASVG:

Es ist nicht einzusehen, dass die Beiträge, die von den Sozialversicherungsträgern an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu überweisen sind, herabgesetzt werden, leiden doch die Krankenversicherungen an Defiziten. Offensichtlich wird hier versucht zugunsten der einhebenden Sozialversicherungsträger eine Deckelung vorzunehmen. Dies deswegen, weil vermutlich die Einnahmen der Einhebenden durch Lohnerhöhungen steigen, sie aber durch Herabsetzung des abzuliefernden Betrages wahrscheinlich nicht wesentlich mehr bezahlen müssen.

Zu § 460 b ASVG:

Die Beiträge liegen unter denen der Bundesbeamten. Bei den Bundesbeamten gelten die neuen Sätze schon ab 1.10.2000. Es ist daher anzustreben, dass die Beiträge der ASVG-Bediensteten auf die der Bundesbeamten angehoben werden und, dass diese Beiträge bereits ab dem Monat eingehoben werden, dass der Kundmachung des Gesetzes folgt.

Zu den Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz:

Die vorgesehenen Maßnahmen haben einzig und allein den Zweck die Überschüsse des FLAG abzuschöpfen und zur Senkung des Budgetdefizits des Bundes zu verwenden. Da der FLAF auch aus Gemeindemitteln gespeist wird, ist eine derartige widmungswidrige Verwendung von Mitteln des FLAF wohl aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

wHR.Dr.Robert Hink

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generation

Stubenring 1
1010 WIEN

Wien, 26. September 2000
Zl.: 402/260900/Dr

Bezug: GZ 17.003/54-4/00

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Gemeindebund protestiert auf das Schärfste gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf und erlaubt sich dazu gegen Inhalt des Familienlastenausgleichsgesetzes (Art 4 des Entwurfes) und die Vorgangsweise der Begutachtung folgende Begründung anzuführen:

Gemäß § 7 Abs. 2 FAG und § 39 Abs. 5 Z a Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) ist von der Einkommensteuer ein entsprechender Betrag zum Abzug zu bringen, durch welchen der Familienlastenausgleichsfonds im wesentlichen finanziert wird. Dieser Abzug, der im Wege eines Vorvorwegabzuges vorgenommen wird, schmälert selbstverständlich die zu verteilende Finanzmasse an der Einkommensteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz, wodurch auch die Gemeinden (und die Länder) den Familienlastenausgleichsfonds indirekt mitfinanzieren.

Durch die im Entwurf des FLAG vorgesehenen Änderungen wurden unserer Ansicht nach daher (auch) mit Gemeindegeldern Quersubventionierungen für Bereiche vorgenommen, für welche die Gemeinden auf keinen Fall zuständig sind.

Dies betrifft:

- 1.) den Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand des BM . Finanzen in der Höhe von S 300 Mio. (§39 i des Entwurfes) und
- 2.) den Finanzierungsbetrag des Familienlastenausgleichsfonds an die Pensionsversicherung zur Finanzierung der Ersatzzeiten der Kindererziehung in der Höhe von insgesamt S 6660 Mio (§ 40 b des Entwurfes).

Eine Mitfinanzierung der Gemeinden für den Aufwand der Finanzverwaltung des Bundes könnte nur nähergetreten werden, wenn der Bund Aufgaben der Gemeinden wahrnimmt bzw. die Gemeinden etwa bei der Erhebung von Abgaben unerstützt bzw. diese selbst vornimmt. Eine „versteckte“ Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes des Bundes ist jedoch seitens des Österreichischen Gemeindebundes nicht nur abzulehnen, sondern erscheint darüber hinaus noch rechtswidrig (vgl. § 2 F-VG). Es ist uns auch kein Fall bekannt, wo sich der Bund, für einen durch Bundesgesetzgebung eingerichteten Fonds – welcher im übrigen Aufgaben des Bundes zu finanzieren hat – Verwaltungskosten durch andere Gebietskörperschaften mitfinanzieren läßt.

Des weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß die zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Pensionsversicherung, welche durch die Anrechnung der Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten zu tragen kommen, ausschließlich vom Bund zu finanzieren sind. Wie auch den Erläuterungen, die übrigens unzureichend und einseitig formuliert sind, zu entnehmen ist, erspart sich der Bund einen Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung in gleicher Höhe. Obwohl für die Finanzierung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten offensichtlich die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung standen, hat der Bund die angesprochene gesetzliche Maßnahme beschlossen, die finanzielle Verantwortung hat er jedoch (teilweise) auf die anderen Gebietskörperschaften abgeschoben.

Der Bund hat diesbezüglich mit den Interessensvertretungen der Gemeinden keine Verhandlungen aufgenommen, sodaß der Österreichische Gemeindebund vehement gegen den vorgelegten Gesetzesvorschlag protestiert. Dazu kommt noch, daß die äußerst kurze Stellungnahmefrist von knapp mehr als einer Woche offensichtlich beabsichtigt, eine sachliche Diskussion, die den legitimen Interessen der Gemeinden Gehör schenkt, abzuschneiden. Der Verweis auf die Budgeterstellung des Bundes kann seitens der Gemeinden nur mit Bitterkeit quittiert werden, da auch die Gemeinden aufgerufen sind, mit ihren eigenen Mitteln bud-

getär über die Runden zu kommen. Ganz im Gegenteil versucht hier der Bund einen Teil seines Budgets mit Mitteln zu sichern, die ihm gar nicht zustehen.

Die Vorgangsweise generell ist außerdem nicht geeignet, unter den Gebietskörperschaften eine konstruktive Gesprächsbasis aufzubauen. Der Österreichische Gemeindebund deponiert daher aufgrund der angeführten Gründe ausdrücklich seine massive Ablehnung gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.
wHR.Dr.Robert Hink

Mödlhammer e.h.
Bgm. Helmut Mödlhammer